

## Lagerung und Behandlung von Altreifen

Die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) wurde am 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt und soll sicherstellen, dass Altreifen nicht offen verbrannt oder wild deponiert, sondern umweltgerecht zwischengelagert und entsorgt oder wiederverwertet werden. Denn Reifen enthalten zahlreiche Stoffe und Schwermetalle, die Mensch und Umwelt schädigen können. Nicht umsonst gelten Altreifen neu als kontrollpflichtige Abfälle.

Dieses Merkblatt informiert über den umweltgerechten und gesetzeskonformen Umgang mit Altreifen. Es richtet sich an Altreifenhändler, Runderneuerungsbetriebe, Granulier- und Mahlwerke für Altreifen und alle anderen Unternehmer im Kanton Zürich, welche Altreifen von Betrieben entgegennehmen und eine Entsorgungsbewilligung nach VeVA benötigen.



### **Pneubrände sind kaum zu stoppen!**

Im April 2005 wird das „Pneumant“-Reifenwerk Schmöckwitz in Berlin zum Schauplatz des grössten Feuerwehreinsatzes in der deutschen Nachkriegsgeschichte. 20'000 t Altreifen verbrannten. 36 Stunden dauerte es, bis der Brand von 1'400 Einsatzkräften unter Kontrolle gebracht wurde.

### **Meldepflicht**

Unternehmen mit VeVA-Entsorgungsbewilligung müssen dem AWEL jedes Jahr die entgegengenommenen und weitergeleiteten Reifen, die als Abfall gelten, melden. Das BAFU stellt dazu ein Informatikprogramm bereit (siehe <http://www.veva-online.ch>).

### **Was gilt im Kanton Zürich?**

Im Kanton Zürich dürfen Reifen ausschliesslich in abflusslosen Hallen oder (begrenzt) im Freien auf Boden mit dichtem Belag und Randabschluss gelagert werden. Alternativ ist es auch gestattet, Reifen in geschlossenen Containern im Freien zu lagern. Das Regenwasser aus Lager- und Arbeitsflächen muss über gut zugängliche Schlammsammler mit Leichtflüssigkeitsabscheider in die Schmutzwasserkanalisation geleitet werden.

Für über 20 t pro Brandabschnitt hinausgehende Lagermengen muss der Betrieb ein Löschwasserrückhaltekonzept erstellen. Weitere Informationen: siehe AWEL-Merkblatt „Richtiger Umgang mit Löschwasser“.

Innerhalb der Grundwasserschutz-zonen S1 bis S3 oder in Grundwasserschutzarealen sind Zwischenlager und andere Anlagen zur Behandlung von Altreifen nicht gestattet.

Zu- und Abfahrtswege dürfen nicht durch herumliegende Reifen oder andere Materialien versperrt sein.

**Vorbehalten bleiben die Bestimmungen und Anordnungen der Kantonalen Feuerpolizei (Brandabschnittsbildung, techn. Brandschutzmassnahmen, Feuerwehreinsatzkonzept u.s.w.)**

### **Wichtige Rechtsgrundlagen**

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22.6.2005
- Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) vom 18.10.2005
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10.12.1990
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Verordnung des Zürcher Regierungsrates über den vorbeugenden Brandschutz vom 8.12.2004.

## **Neue Regeln im Umgang mit Altreifen**

### **Welche Reifen gelten als Abfall?**

- Reifen mit einer Profiltiefe von weniger als 1,6 mm;
- wegen Beschädigungen nicht mehr bestimmungsgemäss verwendbare Reifen;
- zerkleinerte Reifen in Form von Schnitzeln, Granulat oder Pulver
- Karkassen, die zur Aufgummierung bestimmt sind.

Sie alle fallen unter den Abfallcode 16 01 03 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA).

Nicht als Abfall gilt Gummimehl mit weniger als 2 mm Korngrösse und einem Metall- und Textilgewebeanteil von jeweils weniger als 0,1%.

### **Was ist neu?**

- Wer sog. „andere kontrollpflichtige Abfälle“ wie Altreifen zur Entsorgung (d.h. zur Sammlung, Zwischenlagerung und Behandlung von Altreifen) entgegennimmt, braucht neu eine VeVA-Entsorgungsbewilligung.

- Abgeberbetriebe dürfen Altreifen nur noch solchen Entsorgungsunternehmen übergeben, welche über eine Entsorgungsbewilligung nach VeVA verfügen.

- Keine Entsorgungsbewilligung nach VeVA brauchen Garagisten und Reifenfachhändler, welche Neureifen im Kleinverkauf abgeben und Altreifen im Rahmen des üblichen Kundenservices von Privaten zurücknehmen, sofern sie Altreifen lediglich zwischenlagern.

- Der Export von als Abfall geltenden Reifen muss beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) notifiziert werden. Die Export-Bewilligung wird erteilt, wenn der Exporteur unter anderem nachgewiesen hat, dass der geplante Export beim BAFU und bei den zuständigen Behörden im Ausland angemeldet ist, und dass die Verwertung bzw. Entsorgung im Ausland umweltverträglich erfolgt.

- Der Export von Altreifen, die als Abfall gelten, ist nur in Länder erlaubt, die der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit (engl. OECD) beigetreten sind. Für eine Liste siehe [www.oecd.org/deutschland](http://www.oecd.org/deutschland).

- Karkassen in unbeschädigtem Zustand können ohne vorherige Notifizierung beim BAFU in OECD-Staaten exportiert werden, sofern sie zur Runderneuerung bestimmt sind. Exporte solcher Karkassen in Nicht-OECD-Staaten müssen beim BAFU notifiziert werden und benötigen eine Zustimmung des BAFU.

### **Wo kann ich eine Bewilligung beantragen?**

Empfängerbetriebe von Altreifen benötigen *per 1. Januar 2007* eine Bewilligung des Kantons. Im Kanton Zürich ist dafür das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft zuständig. Es erteilt eine Bewilligung für die Entsorgung von Altreifen nach VeVA, wenn nachgewiesen ist, dass der Betrieb in der Lage ist, die Altreifen umweltverträglich und gesetzeskonform zu entsorgen.

### **Wichtiger Hinweis**

Welche Voraussetzungen für eine Bewilligungserteilung erfüllt sein müssen und weitere Informationen zur Behandlung von Altreifen sind in der *Vollzugshilfe für die Entsorgung von Altreifen* beschrieben. Diese kann unter [www.umwelt-schweiz.ch](http://www.umwelt-schweiz.ch) (Fachgebiet Abfall, Rubrik „Verkehr mit Abfällen“) heruntergeladen oder beim Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abt. Abfall und Rohstoffe, 3003 Bern, Tel 031 322 93 80, Fax 031 323 03 69 bezogen werden.

### **Noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!**

AWEL  
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich  
Tel 043 259 32 62, Fax 043 259 39 80  
[www.bus.zh.ch](http://www.bus.zh.ch), E-Mail: [veva@bd.zh.ch](mailto:veva@bd.zh.ch)

Gebäudeversicherung Kanton Zürich  
Kantonale Feuerpolizei  
Postfach, 8050 Zürich  
Tel 044 308 22 04/05, Fax 044 303 11 20  
[www.gvz.ch](http://www.gvz.ch), E-Mail: [info@gvz.ch](mailto:info@gvz.ch)